

840

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ vom 10. September 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 76), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Tallagen und angrenzenden Hangbereiche des Krebsbachtals südöstlich von Ruppertshain werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ besteht aus Flächen der Fluren 4, 7 und 9 in der Gemarkung Ruppertshain sowie der Fluren 1, 3, 4, 13 und 26 in der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 84,69 ha und ist in die Zonen I und II eingeteilt. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Zone II ist durch Schraffierung markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des durch artenreiche Wiesenflächen geprägten Krebsbachtals mit seiner großen Standorts-, Struktur- und Nutzungsvielfalt. Der Schutz gilt insbesondere der Erhaltung und Förderung artenreicher Grünlandflächen, Brachen, Streuobstbestände, Heckenzüge und Gewässer, die ein reichhaltiges Mosaik bilden und einen Lebensraum für zahlreiche seltene und zum Teil bestandsbedrohte Tier- und Pflanzengesellschaften darstellen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Grünlandflächen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Schafe in Pferchen zu halten;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art unter der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone I, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Unterhaltungspflicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder Gräben im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Schafbeweidung im Durchtrieb in der Zeit vom 1. September bis 1. November in der Schutzzone I im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Laubmischwaldbestände, die mittelfristige Entnahme der vorhandenen Fichten sowie die Entwicklung eines stufigen Waldlandes;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzanpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
8. die Einzeljagd auf Haarwild vom 16. Mai bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
9. die Ausübung der Fischerei vom 1. August bis Ende Februar;
10. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

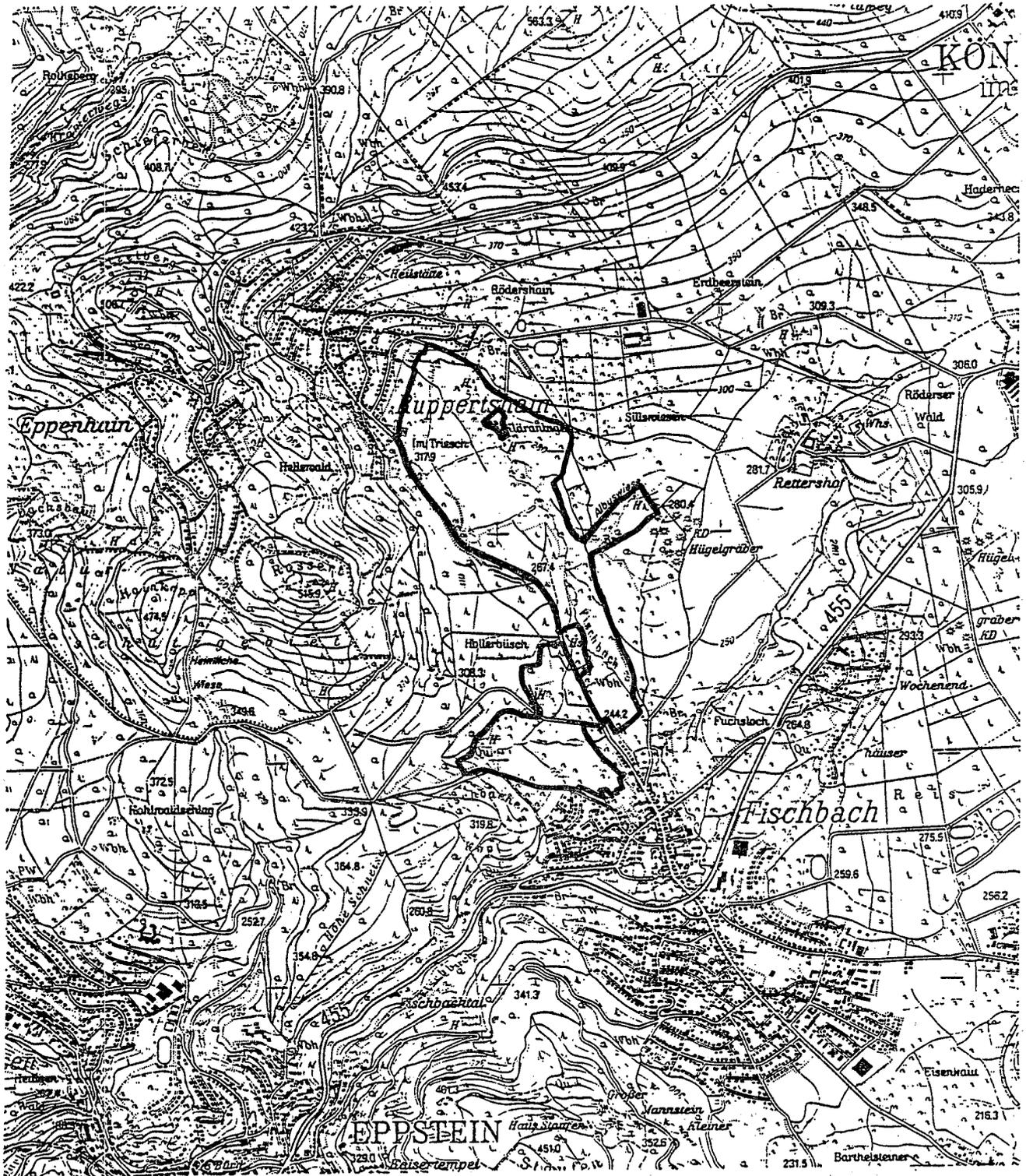
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;



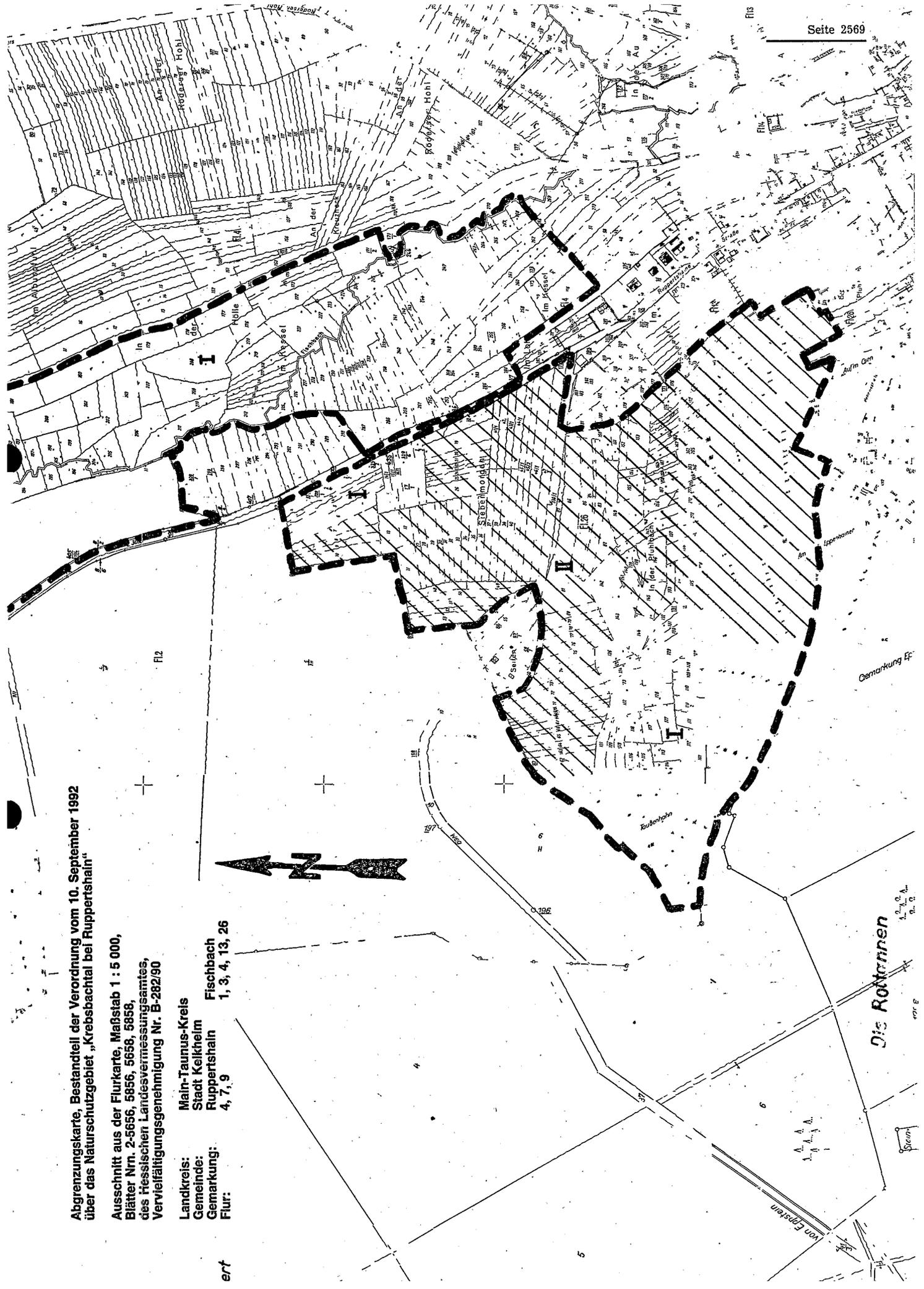
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertsheim“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 10. September 1992
über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertsheim“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000,
Blätter Nrn. 2-5656, 5856, 5658, 5858,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-282/90

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Gemeinde: Stadt Kelkheim
Gemarkung: Ruppertsheim
Flur: 4, 7, 9
Fischbach
1, 3, 4, 13, 26



ert

Die Rotannen

von Epsen

Speich

vor E

Cemantung Ep.

Fl 2

Fl 3

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung des Grünlandes ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünlandflächen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Schafe in Pferchen hält;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. September 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 40/1992 S. 2566

841

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Rosbach v. d. Höhe im Stadtteil Rodheim, Wetteraukreis, vom 8. September 1992

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Stadtteil Rodheim zugunsten der Stadt Rosbach v. d. Höhe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III A = gelbe Umrandung,
- Zone III B = braune Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises, unterer Wasserbehörde, Pfingstweide 7, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Gesundheitsamt, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen),
dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
dem Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Homburger Straße 15, 6365 Rosbach v. d. Höhe,
dem Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Hugentottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 6200 Wiesbaden,
dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg, Homburger Straße 17, 6360 Friedberg (Hessen),
von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 24 Nr. 389, 394 und 454 (jeweils teilweise) der Gemarkung Rodheim.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 24 (teilweise) der Gemarkung Rodheim.

Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkung Rodheim (teilweise), Wetteraukreis, und auf die Gemarkung Köppern (teilweise), Hochtaunuskreis.

Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkung Rodheim (teilweise), Wetteraukreis, und auf die Gemarkung Köppern (teilweise), Hochtaunuskreis.

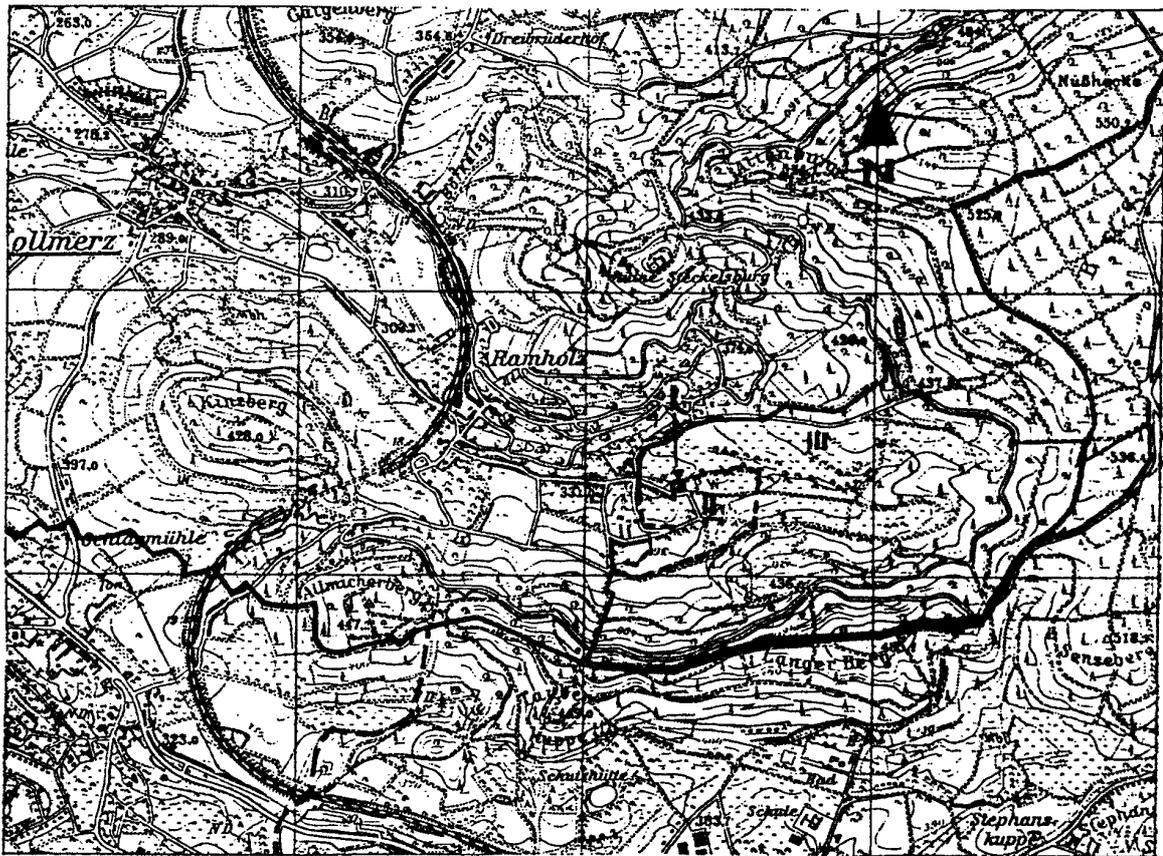
§ 4

Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefro-

**Bemessung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Schlüchtern
Fassung TB Ramholz, Stadtteil Vollmerz**



- TB o. Quelle
- Schutzzone I
- - - - - Schutzzone II
- - - - - Schutzzone III
- - - - - Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5623,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 93 - 1 - 166

1113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ vom 7. Oktober 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ vom 10. September 1992 (StAnz. S. 2566) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die Flurstücke Flur 4 Nr. 432/2, Flur 9 Nr. 1/1 und 1/2 in der Gemarkung Ruppertshain und die Flurstücke Flur 4 Nr. 247 (teilweise) und Flur 26 Nr. 260 (teilweise) und 261 (teilweise) in der Gemarkung Fischbach aufgehoben.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ besteht aus Flächen der Fluren 4, 7, 9 und 10 in der Gemarkung Ruppertshain sowie der Fluren 1, 2, 3, 4, 13 und 26 in der Gemarkung Fischbach der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 84 Hektar und ist in die Zonen I und II eingeteilt. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.“

3. Im § 1 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.
4. Die bisherige Übersichtskarte und die bisherige Abgrenzungskarte werden durch neue Karten ersetzt, die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Oktober 1998

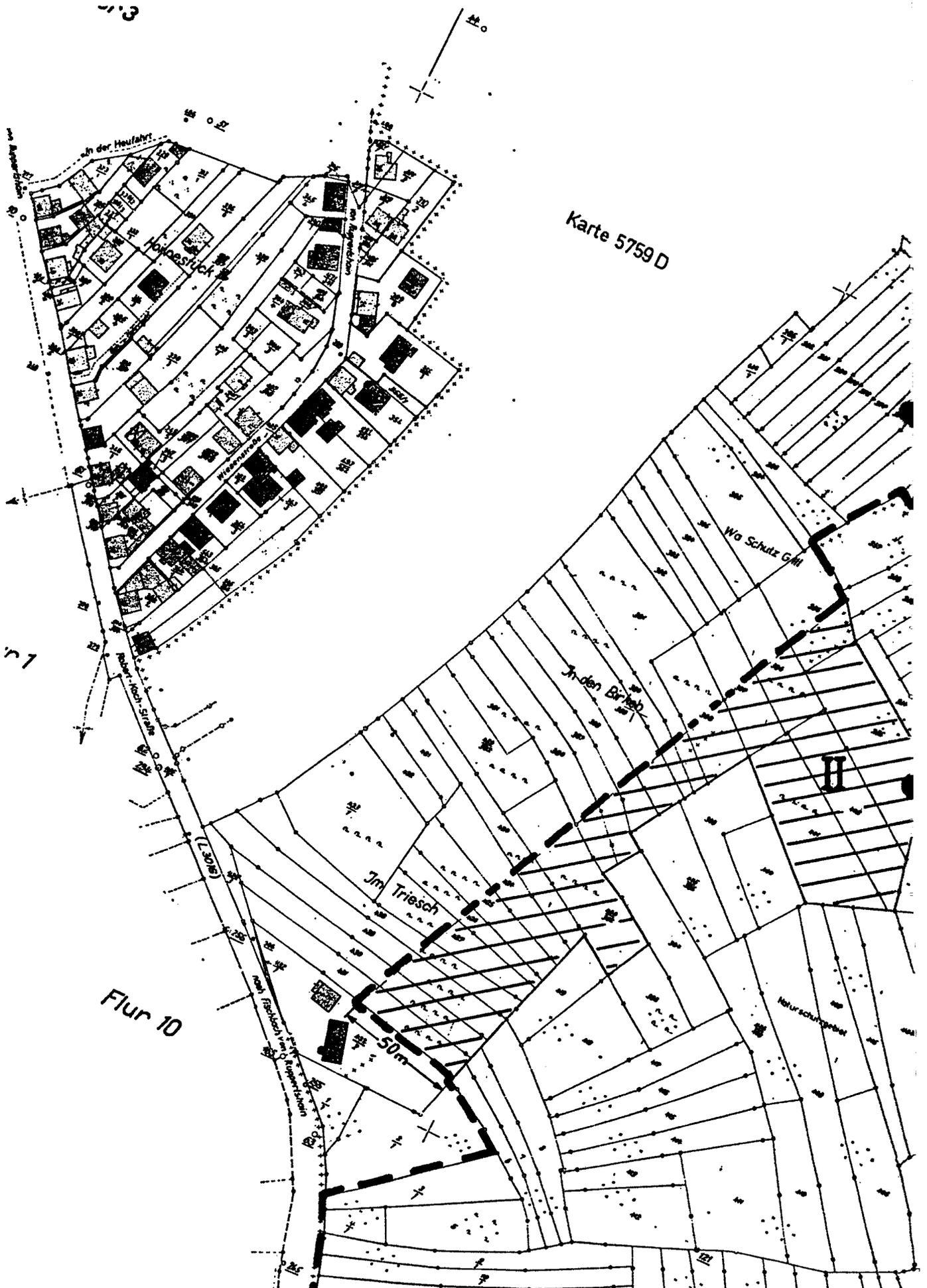
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 44/1998 S. 3410

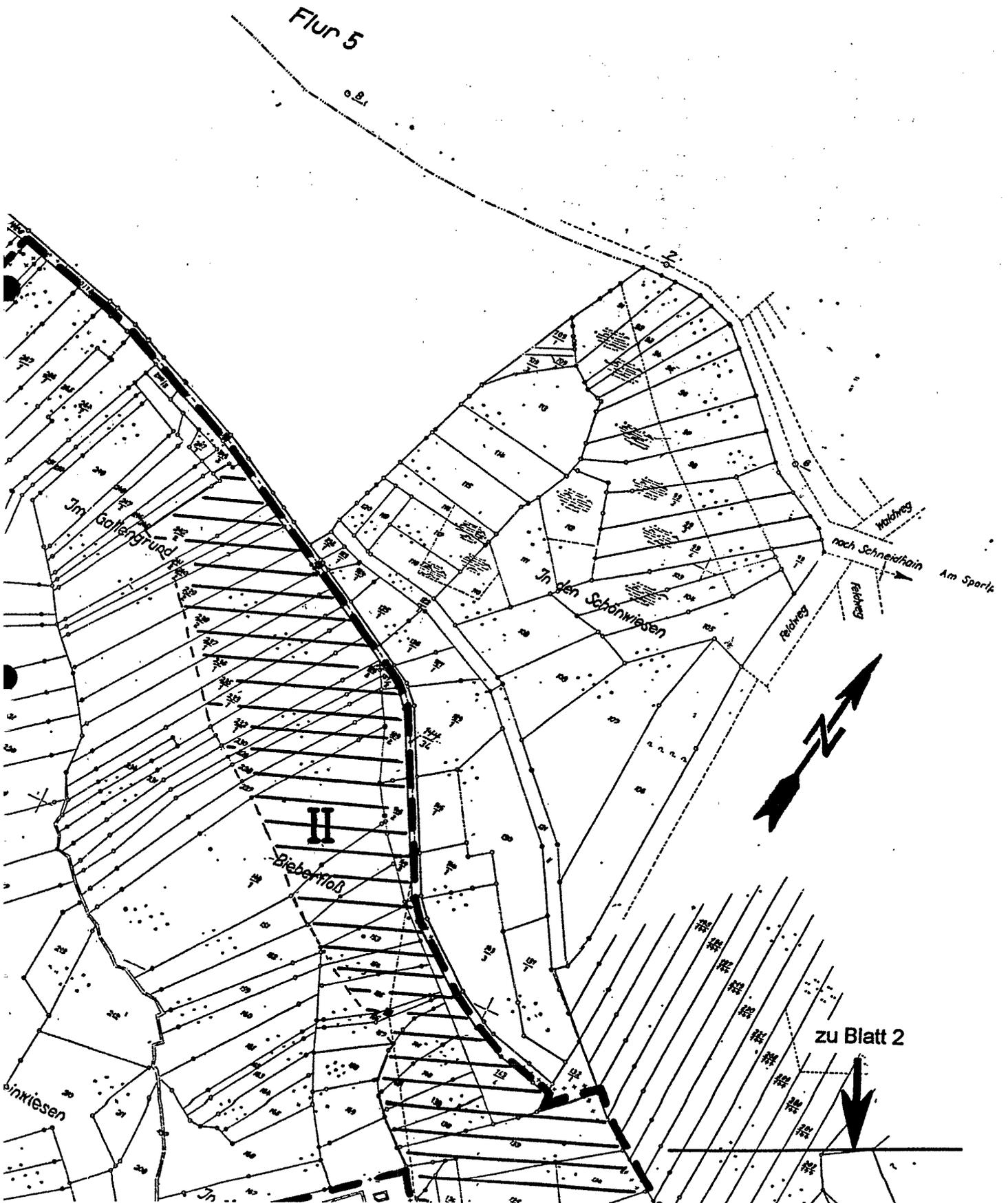


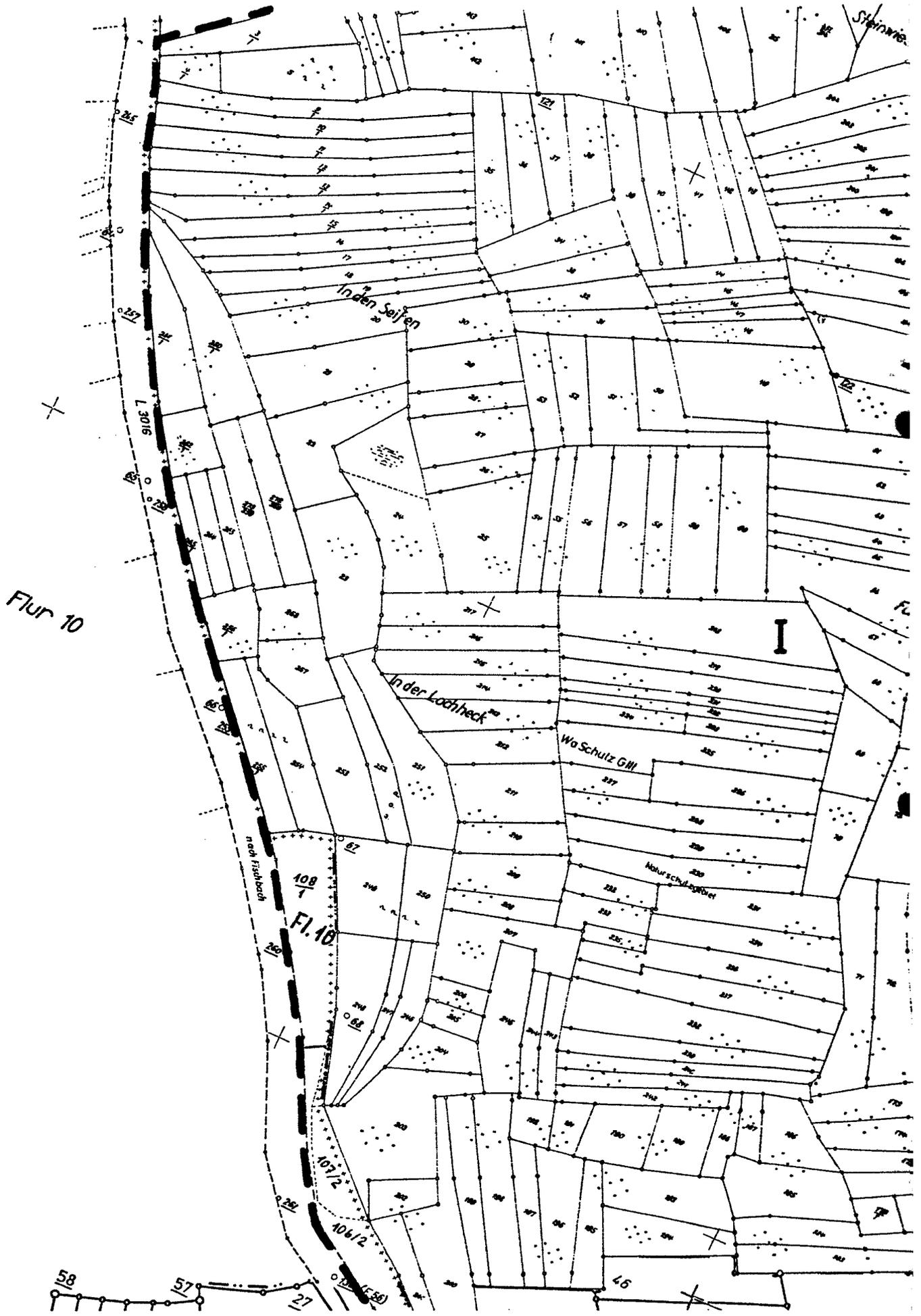
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“

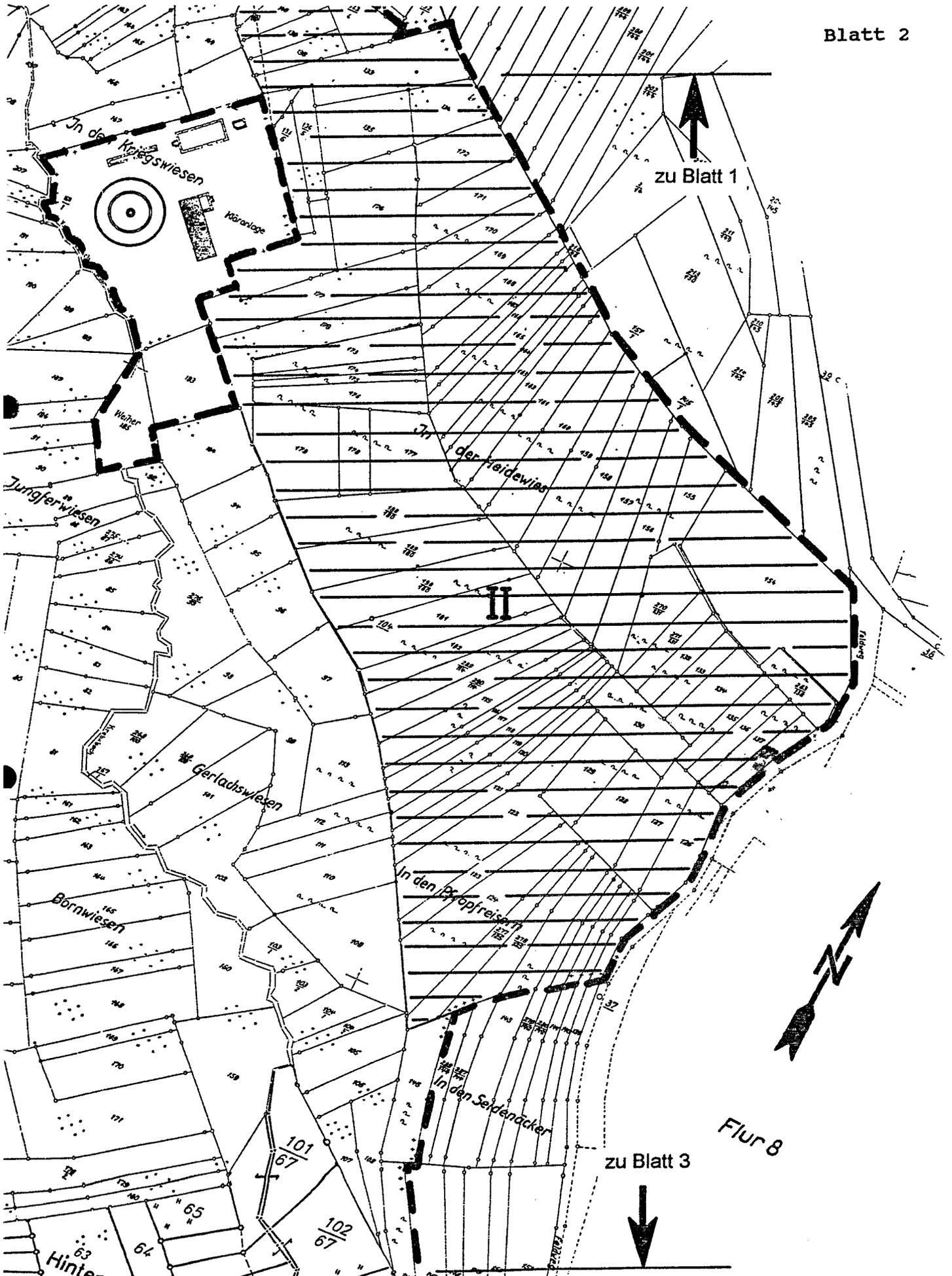


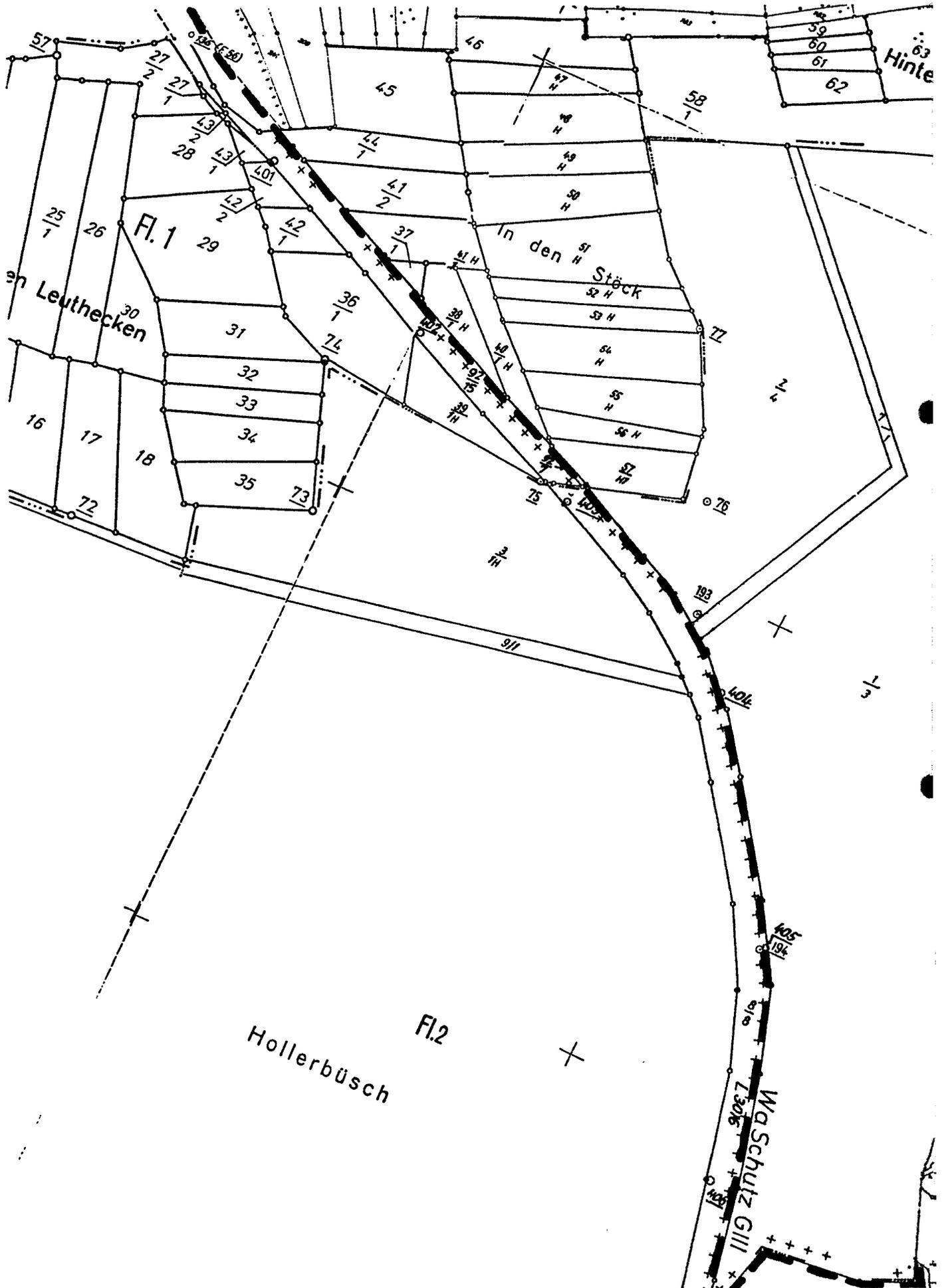
Blatt 1



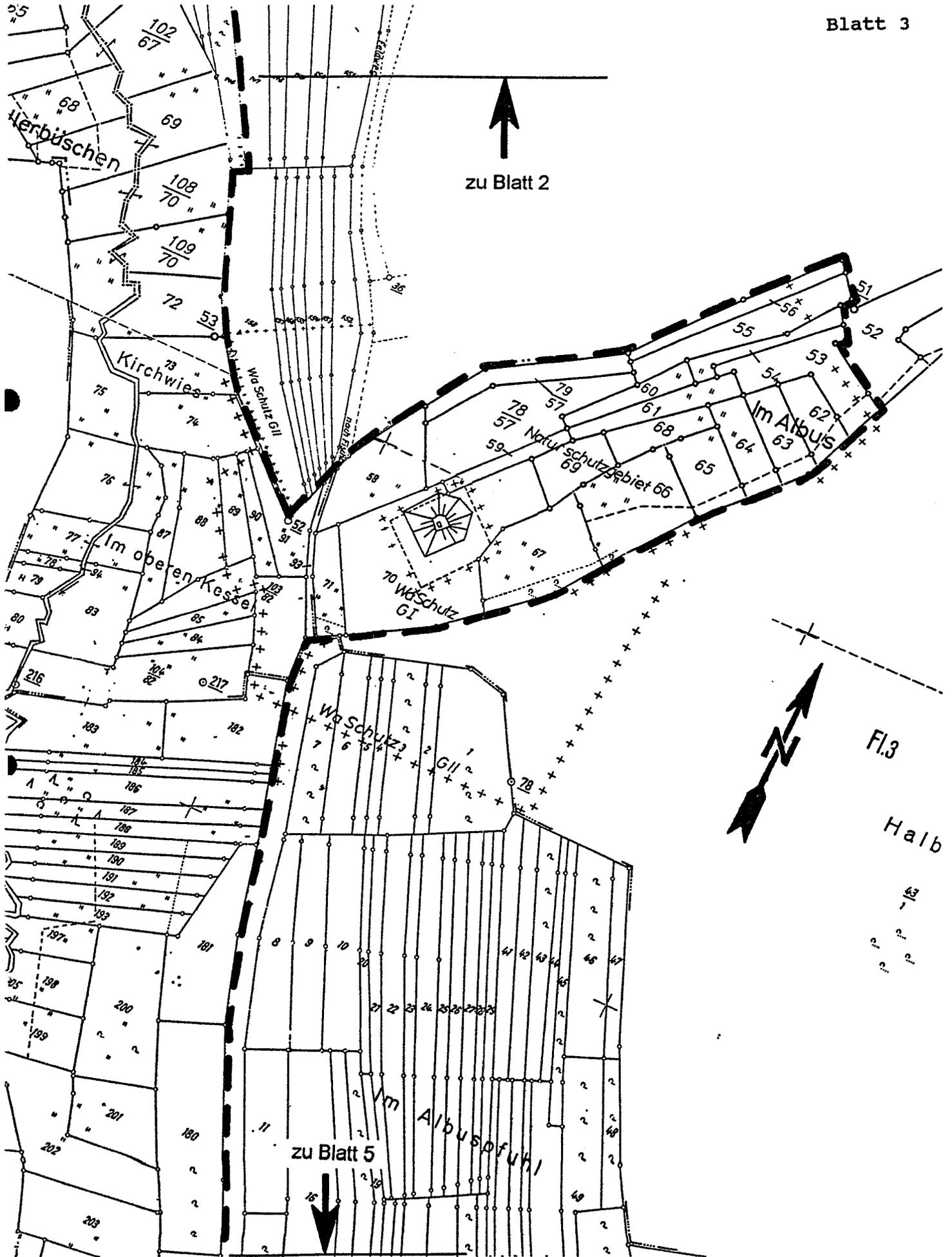


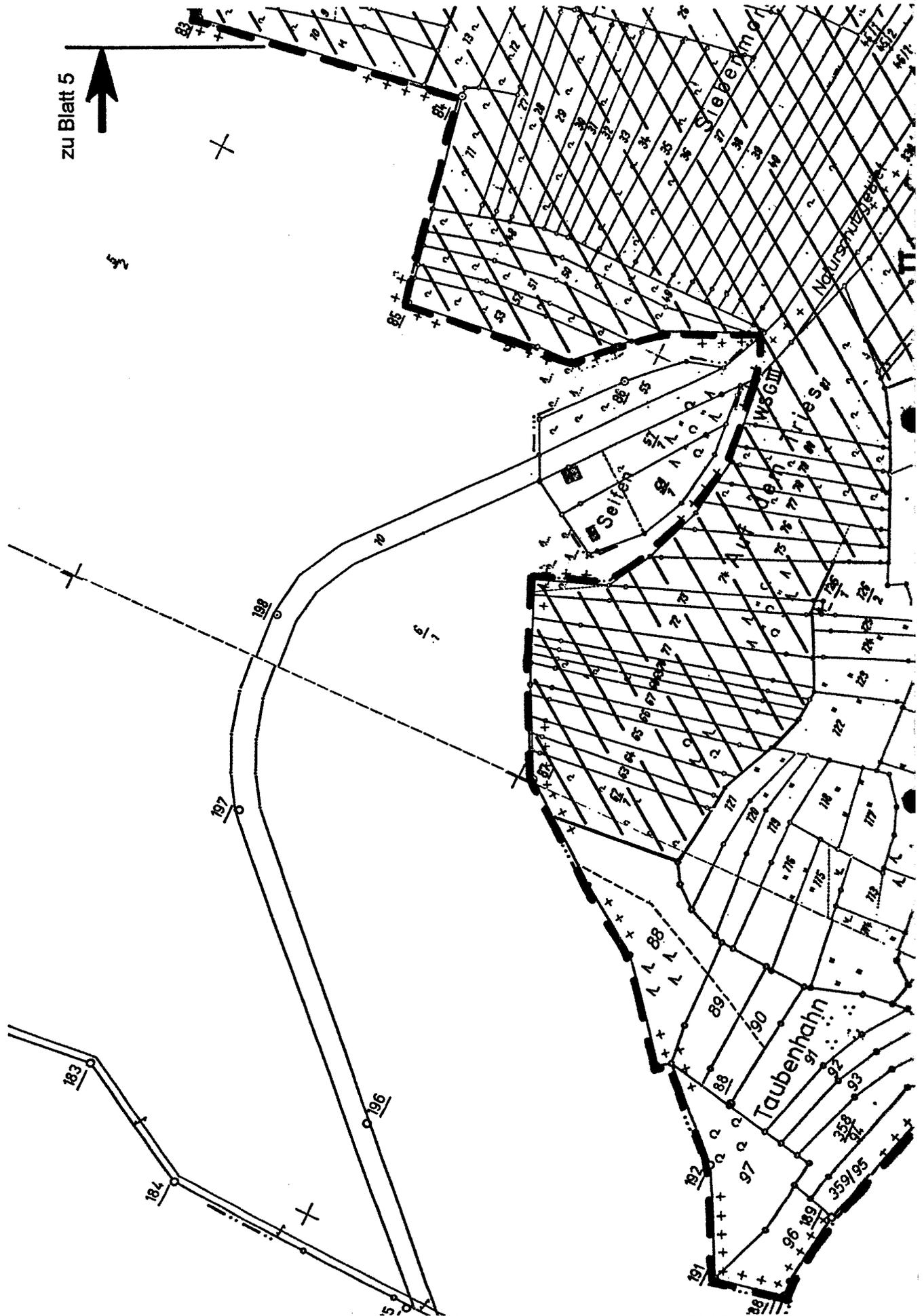
Blatt 2

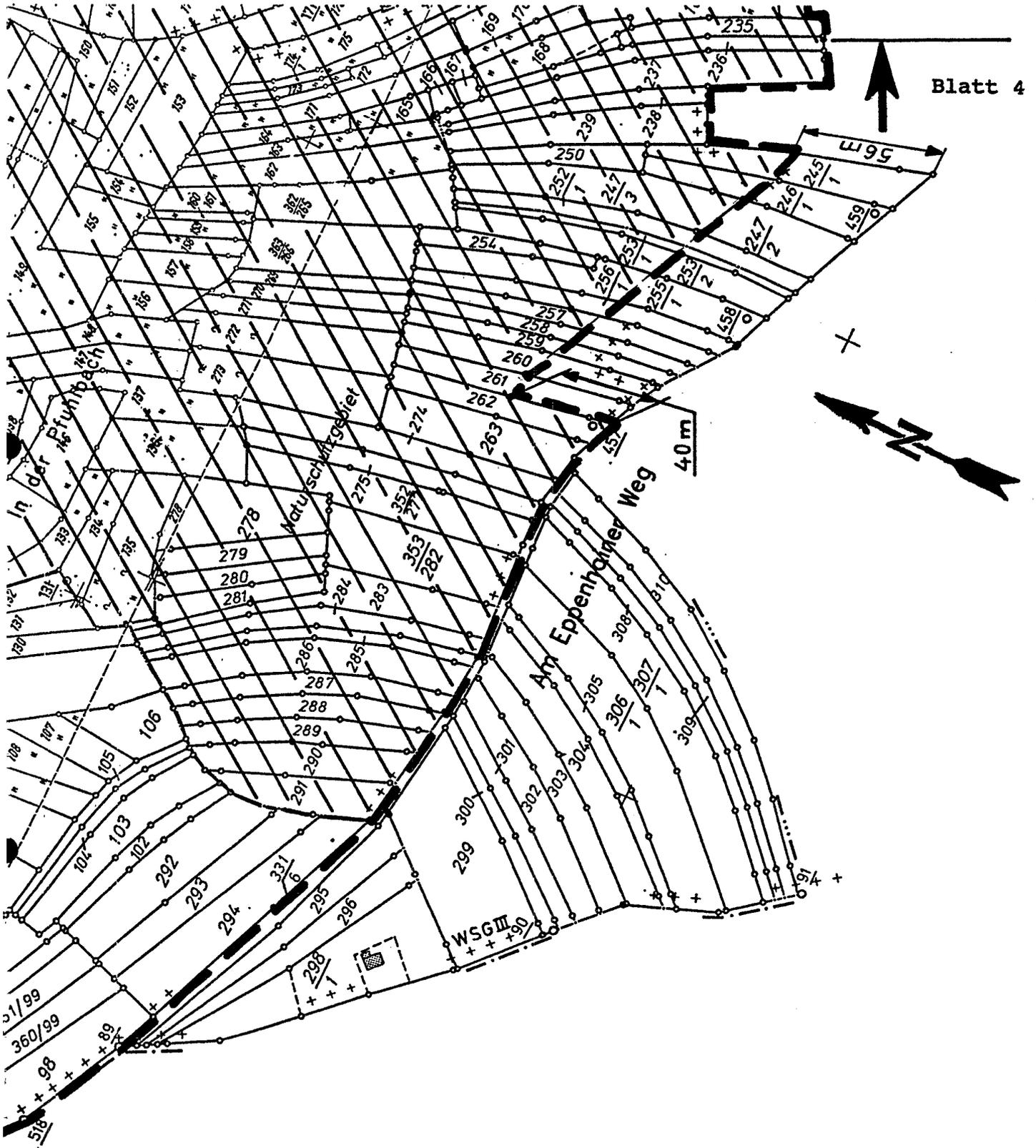


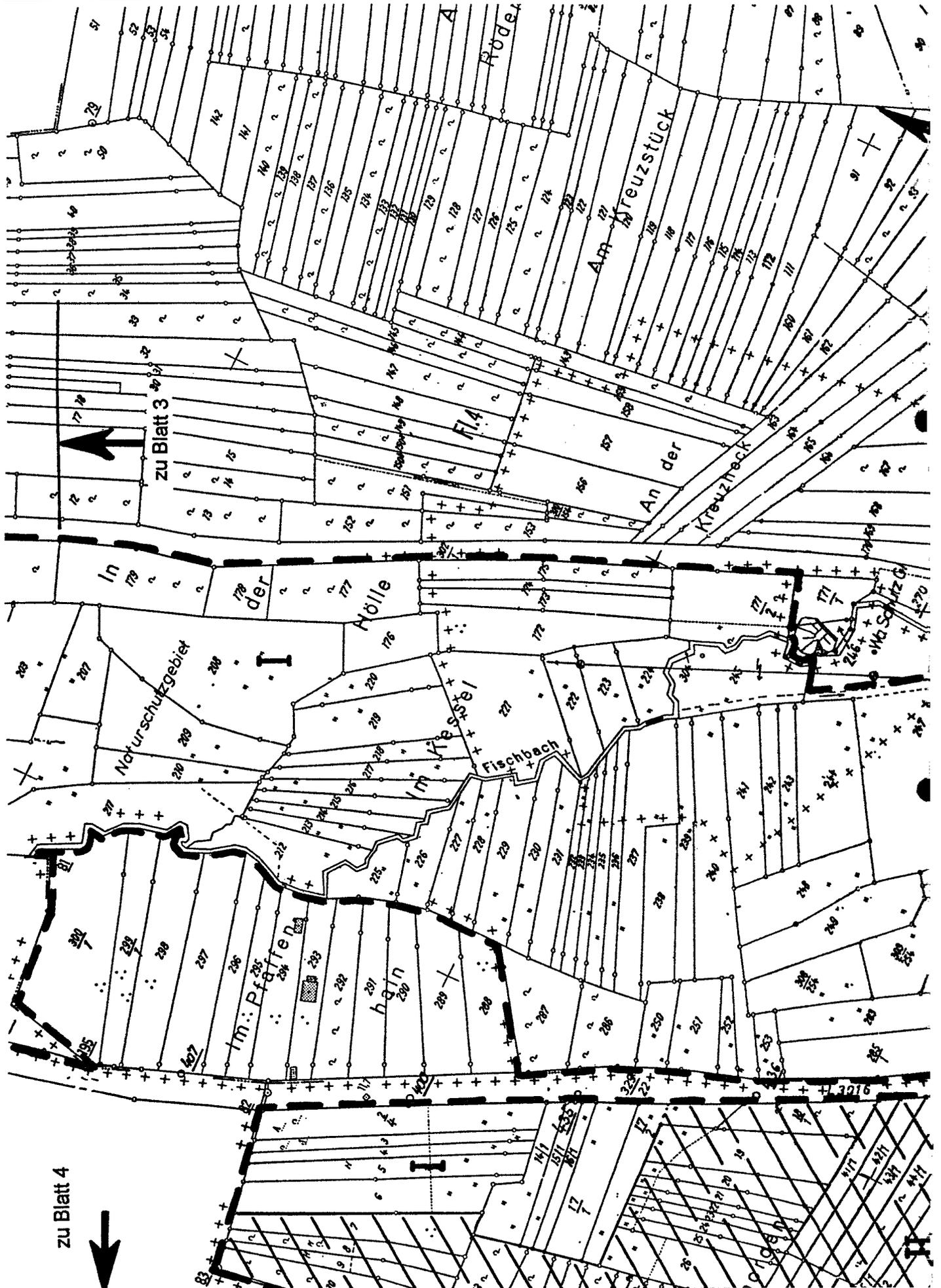


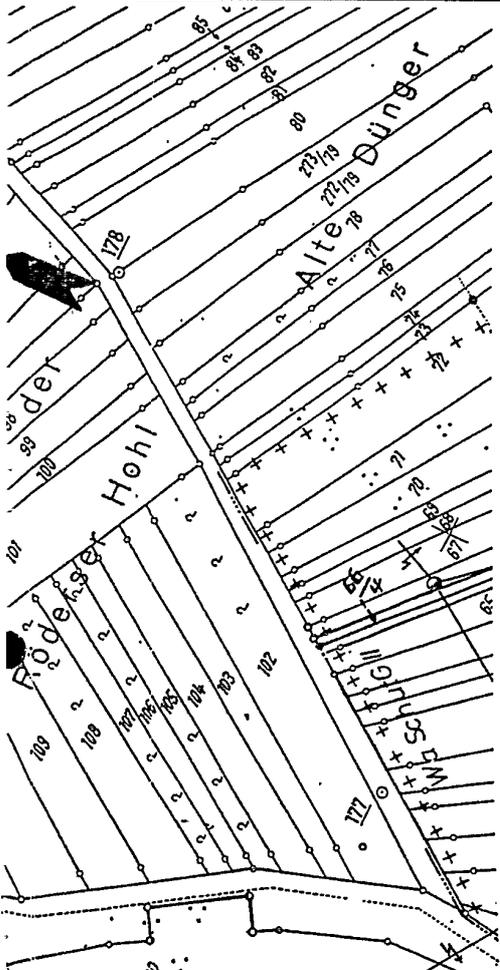
Blatt 3









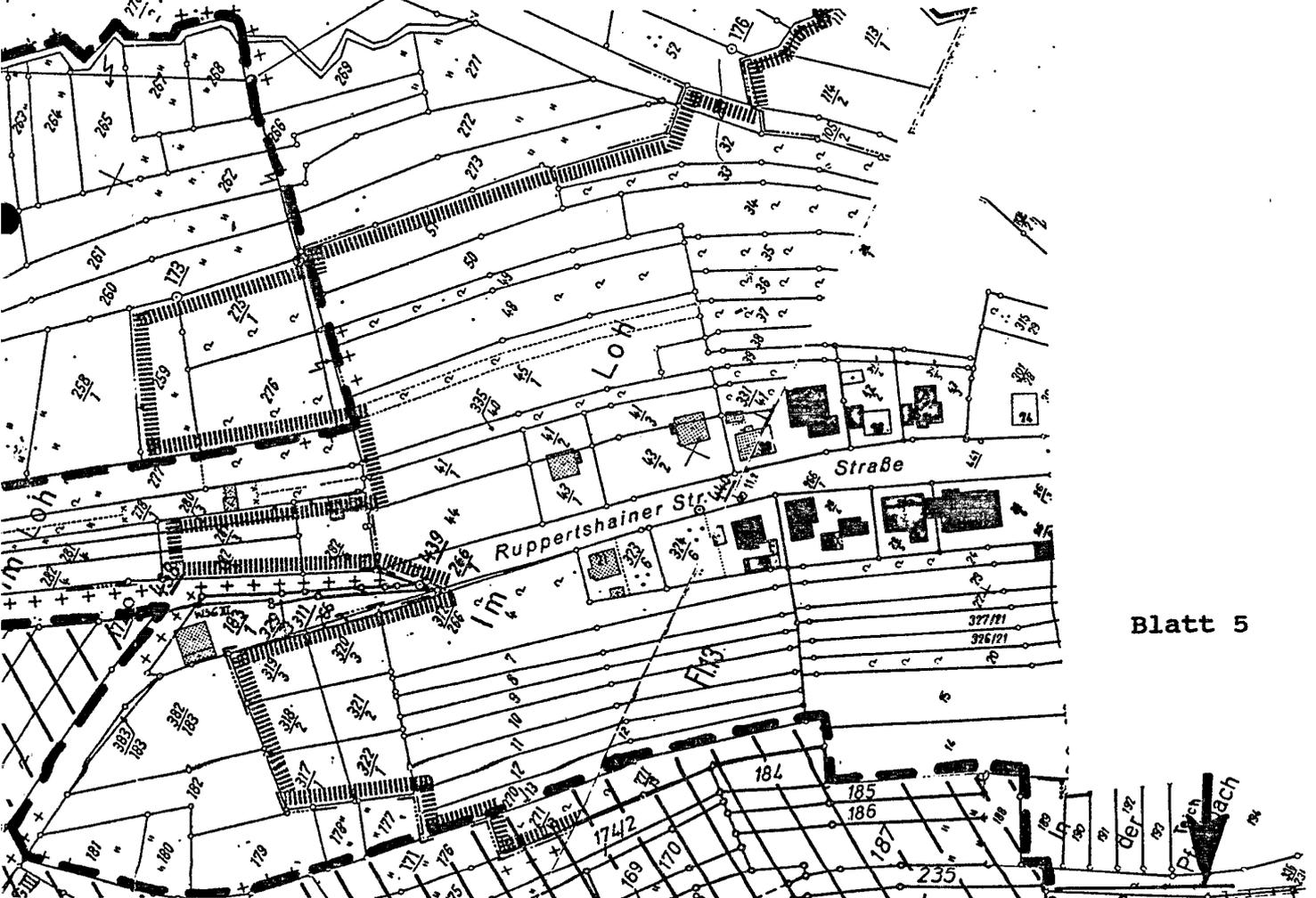


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 5 Blätter,
Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“
vom 7. Oktober 1998
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 7. Oktober 1998
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes
/////// - Schutzzone II

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Stadt: Kelkheim
Gemarkung: Ruppertshain; Fischbach
Flur: 4, 7, 9, 10; 1, 2, 3, 4, 13, 26



Blatt 5